



Erklärung für die Zuschläge zum Ruhegehalt nach den §§ 66 ff. Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) Anlage III

Hinweis: Für Kindererziehungszeiten und Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege pflegebedürftiger Personen werden unter bestimmten Voraussetzungen Zuschläge zum Ruhegehalt gewährt (§§ 66 ff. LBeamtVG). Damit über einen Anspruch entschieden werden kann, beantworten Sie bitte die nachstehenden Fragen und tragen die erbetenen Angaben ein:

1. Angaben zu Ihrer Person

Name	Vorname
Geburtsdatum	Personalnummer

2. Kinder, die von Ihnen nach dem 31. Dezember 1991 bis zur Vollendung des 10. bzw. bei pflegebedürftigen Kindern bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres – oder während eines Teils dieses Zeitraums – erzogen wurden

Name, Vorname	Geburtsdatum und ggf. Sterbedatum	Ist das Kind ein während der Erziehungszeit zum Haushalt gehörendes Stief- oder Pflegekind? (falls ja, bitte Ziffer 6 beachten)	
		☐ ja	☐ nein
		☐ ja	☐ nein
		☐ ja	☐ nein

3. Kinder, die von Ihnen vor dem 1. Januar 1992 bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 1. Lebensjahres - oder während eines Teils dieses Zeitraums - vor der Berufung in das Beamtenverhältnis erzogen wurden

Name, Vorname	Geburtsdatum und ggf. Sterbedatum	Ist das Kind ein während der Erziehungszeit zum Haushalt gehörendes Stief- oder Pflegekind? (falls ja, bitte Ziffer 6 beachten)	
		☐ ja	☐ nein
		☐ ja	☐ nein
		☐ ja	☐ nein



4. Angaben zu den Kindererziehungszeiten

Hinweis: Bitte die Kindererziehungszeiten nach dem 31. Dezember 1991 bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres bzw. bei pflegebedürftigen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eintragen. Zu den Kindererziehungszeiten vor dem 1. Januar 1992 **vor** dem Beamtenverhältnis sind die Angaben bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 1. Lebensjahres bzw. bis zum ggf. vor diesem Zeitpunkt liegenden Eintritt in das Beamtenverhältnis erforderlich.

4.1 Haben Sie die unter 2. und 3. genannten Kinder allein erzogen?

☐ nein ☐ ja

falls ja, bitte weitere Angaben:

Vorname des Kindes 	während des gesamten Zeitraums ☐ ja ☐ nein	bei nein, von bis
Vorname des Kindes 	während des gesamten Zeitraums ☐ ja ☐ nein	bei nein, von bis
Vorname des Kindes 	während des gesamten Zeitraums ☐ ja ☐ nein	bei nein, von bis

4.2 Haben Sie die unter 2. und 3. genannten Kinder mit dem anderen Elternteil gemeinsam erzogen?

☐ nein ☐ ja

falls ja, bitte weitere Angaben:

Vorname des Kindes 	während des gesamten Zeitraums ☐ ja ☐ nein	bei nein, von bis
Vorname des Kindes 	während des gesamten Zeitraums ☐ ja ☐ nein	bei nein, von bis
Vorname des Kindes 	während des gesamten Zeitraums ☐ ja ☐ nein	bei nein, von bis

4.2.1 Haben Sie und der andere Elternteil für die Zeiten nach 4.2 eine übereinstimmende Erklärung über die Zuordnung der Kindererziehungszeiten zu einem Elternteil abgegeben?

☐ nein ☐ ja

falls ja, bitte weitere Angaben:

Vorname des Kindes 	Zuordnung ☐ Mutter ☐ Vater	von bis	Datum der Erklärung
Vorname des Kindes 	Zuordnung ☐ Mutter ☐ Vater	von bis	Datum der Erklärung
Vorname des Kindes 	Zuordnung ☐ Mutter ☐ Vater	von bis	Datum der Erklärung

4.2.2 Ist in den Zeiten nach 4.2 ein Kind von einem Elternteil überwiegend erzogen worden?

Hinweis: Die überwiegende Erziehung beurteilt sich nach objektiven Gesichtspunkten danach, wie die Erwerbstätigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts zwischen den Eltern im maßgeblichen Zeitraum verteilt gewesen ist. Hat ein Elternteil z.B. die Erwerbstätigkeit allein ausgeübt, ist das ein wesentlicher Anhaltspunkt dafür, dass der andere Elternteil den überwiegenden Anteil der Erziehungsarbeit geleistet hat. Haben beide Elternteile in etwa in gleichem Umfang durch Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt bestritten, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sich auch zu gleichen Teilen der Erziehungsarbeit gewidmet haben.

☐ nein ☐ ja

falls ja, bitte weitere Angaben:

Vorname des Kindes 	Zuordnung ☐ Mutter ☐ Vater	von bis
Vorname des Kindes 	Zuordnung ☐ Mutter ☐ Vater	von bis
Vorname des Kindes 	Zuordnung ☐ Mutter ☐ Vater	von bis

Ich bestätige, dass die Angaben zur überwiegenden Erziehung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Datum und Unterschrift des anderen Elternteil

5. War die häusliche Gemeinschaft mit den unter 2. aufgeführten Kindern bis zur Vollendung des 10./18. Lebensjahres und mit den unter 3. aufgeführten Kindern bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 1. Lebensjahres unterbrochen?

Hinweis: Anzugeben sind Unterbrechungen wie z. B. längere Auslandsaufenthalte oder die Aufnahme in eine Pflegefamilie. Der Krankenhausaufenthalt des Kindes oder der Mutter unterbricht dagegen die häusliche Gemeinschaft nicht.

☐ nein ☐ ja

falls ja, bitte weitere Angaben:

Vorname des Kindes 	von bis	Grund der Unterbrechung
Vorname des Kindes 	von bis	Grund der Unterbrechung
Vorname des Kindes 	von bis	Grund der Unterbrechung



6. Angaben zur Person des anderen Elternteils

Name, Vorname, Geburtsname

Geburtsdatum / -ort

Anschrift

tagsüber zu erreichende Telefonnummer

bei Beamtinnen/Beamten; Richterinnen/Richtern; Berufs- oder Zeitsoldatinnen/Zeitsoldaten: Personaldienststelle bzw. Pensionsregelungsbehörde (sofern bereits im Ruhestand); sonst: Rentenversicherungsträger - mit Anschrift

bei Beamtinnen/Beamten; Richterinnen/Richtern; Berufs- oder Zeitsoldatinnen/Zeitsoldaten: Personalnummer; sonst: Versicherungsnummer

Angaben zu weiteren Elternteilen bitte gesondert aufführen.

7. Sind die unter 4.1 und 4.2 genannten Kindererziehungszeiten bei Ihnen rentenrechtlich zu berücksichtigen?

☐ nein ☐ ja

falls ja, bitte weitere Angaben:

Vorname des Kindes

von bis

RV-Träger

Versicherungsnr.

Vorname des Kindes

von bis

RV-Träger

Versicherungsnr.

Vorname des Kindes

von bis

RV-Träger

Versicherungsnr.

8. Angaben zur nicht erwerbsmäßigen Pflege pflegebedürftiger Personen nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI

8.1. Waren Sie wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig?

☐ nein ☐ ja

von bis

RV-Träger

Versicherungsnummer





8.2 Handelt es sich bei der unter 8.1 genannten pflegebedürftigen Person um ein Kind?

☐ nein ☐ ja

Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes

8.3 Haben Sie die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt?

☐ nein ☐ ja

Wurde die Wartezeit nicht erfüllt oder haben Sie die Frage 8.2 bejaht, fügen Sie bitte den Versicherungsverlauf bei. Sie erhalten ihn durch einen Antrag auf Kontenklärung bei dem für Sie zuständigen Rentenversicherungsträger.

9. Hinweis

Wird bei einer gemeinsamen Erziehung die Kindererziehungszeit einer anderen Person als der Mutter in der Beamtenversorgung zugeordnet, setzt die Dienststelle dieser Person den jeweiligen zuständigen Rentenversicherungsträger oder - wenn die Mutter gleichfalls Beamtin ist - die Dienststelle der Mutter über die Zuordnung der Kindererziehungszeiten durch eine Vergleichsmittelteilung in Kenntnis.

Ort, Datum

Unterschrift

